



***Verein zur Förderung
der Kinder im Franziskushaus Au am
Inn e.V.***

Frühförderstelle
schulvorbereitende Einrichtung
Förderzentrum mit Förderschwerpunkt geistige
Entwicklung,
heilpäd. Tagesstätte,
heilpäd. Kinderheim,
Kurzzeitbetreuung,
integrativer Kindergarten,
heilpädagogischer Kindergarten

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt die Bezeichnung: "Verein zur Förderung der Kinder im Franziskushaus Au am Inn e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Au am Inn.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, das Franziskushaus Au am Inn ideell und materiell zu unterstützen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, die Kinder und Jugendlichen des Franziskushauses Au am Inn bzw. deren Eltern in allen schulischen und außerschulischen Belangen zu beraten, sowie die persönlichen Beziehungen seiner Mitglieder untereinander zur Schule zu pflegen.
4. Der Verein möchte außerdem mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis geistig Behinderter in der Öffentlichkeit werben.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitglieder bestehen aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - Ordentliche Mitglieder können die Eltern der jetzigen und ehemaligen Schüler, sowie Personen von Schule und Heim in Au am Inn sein.
 - Außerordentliche Mitglieder können Personen und Firmen werden, die an der Förderung des Vereins Interesse zeigen.
 - Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
4. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden, dessen Höhe mindestens Euro 2.-- pro Monat beträgt und darüber hinaus in der Höhe freiwillig ist.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt aus dem Verein, jeweils zum Jahresende
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand bei Nichtzahlung des Beitrages oder Verstoß gegen die Zielsetzung des Vereins
 - c) den Tod des Mitglieds
 - d) Auflösung des Verein

§ 4 Organe des Vereins

Der Verein wird verwaltet durch:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) den Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Auf Antrag von mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Einladung erfolgt jeweils in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen vor der Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführer
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.

4. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
5. Die Verfügungsgewalt des Vorstandes ist dadurch eingeschränkt, dass für Rechtsgeschäfte von mehr als Euro 500.-- pro Kalenderjahr die Zustimmung des nach § 7 zu bestellenden Beirats notwendig ist.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung bestellt; er unterstützt den Vorstand in seinen Aufgaben.
2. Der Beirat besteht aus maximal 5 Mitgliedern, wozu Vertreter der Schule, des Elternbeirats und der Eltern gehören sollen.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Schriftführer zu fertigen und von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich an den Träger des Franziskushauses Au am Inn, d.h. an die Kongregation der Franziskanerinnen von Au am Inn, Klosterhof 1, 83546 Au am Inn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Au am Inn, den 15.04.2015

Martina Fiebiger
1. Vorsitzende

Am 9. April 1984 wurde der "Verein zur Förderung der Kinder im Franziskushaus Au am Inn e.V." gegründet. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und stellt sich der Aufgabe, das Franziskushaus Au am Inn ideell und materiell zu unterstützen.

Das Franziskushaus Au am Inn besteht aus den Bereichen

- **Frühförderstelle**
- **Förderzentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung mit schulvorbereitender Einrichtung**
- **heilpädagogische Tagesstätte**
- **heilpädagogisches Kinderheim mit Kurzzeitbetreuung**
- **integrativer Kindergarten**
- **heilpädagogischer Kindergarten**

Zum Wohle der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen arbeiten Fachleute zusammen aus

Pädagogik, Psychologie und Medizin

1. In der Frühförderstelle werden entwicklungsverzögerte Kinder ganzheitlich gefördert und ihre Familien beraten und betreut.
2. In der schulvorbereitenden Einrichtung werden entwicklungsverzögerte Kinder auf den späteren Besuch der für sie geeigneten Schule vorbereitet.
3. In der Schule, der Tagesstätte und im Heim werden geistig behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in anschaulicher Weise auf das tägliche Leben vorbereitet. Die größtmögliche Entfaltung des jeweiligen Eigenlebens ist unser Ziel.
4. Im integrativen Kindergarten wird durch besondere Pädagogik das Zusammenleben nichtbehinderter und behinderter Kinder angebahnt und gefördert.

Wenn Sie unsere Arbeit unterstützen wollen, möchten wir Sie herzlich ermuntern, unserem Förderverein beizutreten. Sie werden dann erfahren, wie Ihr Beitrag unmittelbar den behinderten Menschen zugute kommt.

Martina Fiebiger
1. Vorsitzende

Maria Reinthaler
2. Vorsitzende